



## **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

zum Gesetzentwurf der  
Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. April 2024 zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien  
über die Polizei- und Zollzusammenarbeit  
(Deutsch-Belgischer Polizeivertrag)**

Berlin, 16.06.2026  
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

## I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Initiative zur Ratifizierung des am 29. April 2024 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Polizei- und Zollzusammenarbeit.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden Deutschlands und Belgiens besitzt eine lange Tradition und ist Ausdruck der fortschreitenden europäischen Integration. Bereits im Jahr 2000 schlossen die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Belgien ein Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten. Der neue Vertrag ersetzt das bisherige Abkommen aus dem Jahr 2000 und verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden beider Staaten an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen anzupassen, bestehende Kooperationsformen zu modernisieren und neue Möglichkeiten der operativen Zusammenarbeit zu schaffen.

Als mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft in Deutschland und Europa setzt sich die GdP seit Jahren nachdrücklich für den Ausbau der europäischen und bilateralen Polizeikooperationen ein und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben.

## II. - Gesamtbewertung

Der Deutsch-Belgische Polizeivertrag 2024 entwickelt die bestehenden Rechtsgrundlagen fort. Er trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nationale Grenzen für organisierte Kriminalität, Menschenhandel und terroristische Bedrohungen keine Hindernisse darstellen und eine enge, verbindlich geregelte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden daher unabdingbar ist. Die GdP begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Sicherheit in Europa kann dauerhaft nur durch eine enge, vertrauensvolle und rechtssichere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden gewährleistet werden. Die Beschäftigten der Bundespolizei, der Landespolizeien, der Zollverwaltung sowie der belgischen Partnerbehörden leben diese europäische Zusammenarbeit bereits heute täglich in der Praxis. Der vorliegende Vertrag trägt dieser Entwicklung Rechnung und schafft hierfür einen modernen rechtlichen Rahmen. Als positiv bewertet die GdP dabei die Rechtssicherheit für die eingesetzten Bediensteten durch klare Regelungen zu Zuständigkeit und Befugnissen im grenzüberschreitenden Einsatz, die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten bei der grenzüberschreitenden Gefahrenabwehr, die verbesserte Zusammenarbeit der Verbindungsbeamten als unverzichtbares Rückgrat bilateraler Kooperation sowie die Regelung zur gegenseitigen Unterstützung in Katastrophen- und Unglücksfällen, die eine Schutzlücke im bisherigen Vertragsrecht schließt.

Die GdP betrachtet den Vertrag daher als einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit in Deutschland und Europa. Grenzüberschreitende Polizeiarbeit ist gelebtes Europa. Die Beschäftigten der Bundespolizei, der Landespolizeien, der Zollverwaltung und der Partnerbehörden leisten täglich einen wesentlichen Beitrag zur praktischen Umsetzung des europäischen Gedankens.

### III. - Personal- und Kostenfolgen

Die erfolgreiche Umsetzung des Vertrages wird maßgeblich davon abhängen, ob die hierfür erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Ressourcen bereitgestellt werden. Neue Kooperationsformen, zusätzliche Abstimmungsprozesse, gemeinsame Einsatzlagen, erweiterte Informationspflichten, gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und neue technische Anforderungen führen zwangsläufig zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf.

Mit Nachdruck weist die GdP auf die Kostenfolgen hin. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Mehrausgaben sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Stellen beziehungsweise Planstellen im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden sollen. Diesen Ansatz hält die GdP für nicht tragfähig. Ein interner Ausgleich innerhalb bestehender Einzelpläne bedeutet faktisch, dass neue Aufgaben aus dem vorhandenen, bereits stark beanspruchten Personalkörper geschultert werden müssen.

Die GdP fordert daher, dass der durch den Vertrag entstehende Mehrbedarf an Personal, Aus- und Fortbildung, Sprachqualifizierung und Ausstattung durch zusätzliche Stellen und Mittel gedeckt wird und nicht zulasten anderer polizeilicher Kernaufgaben geht. Ein Vertrag, der Sicherheitsgewinn verspricht, darf nicht durch eine reine Umschichtung im Bestand seine praktische Wirkung verlieren. Neue Verträge und Aufgaben erfordern zusätzliches Personal.

### IV. - GdP-Forderungen für eine erfolgreiche Umsetzung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Vertrages müssen aus Sicht der GdP folgende Aspekte zwingend berücksichtigt und umgesetzt werden:

#### 1. Personelle Ausstattung

- eine frühzeitige und transparente Ermittlung des tatsächlichen Personalmehrbedarfs,
- die Schaffung zusätzlicher Stellen und Planstellen,
- die personelle Stärkung der grenznahen Landes- und Bundespolizeidienststellen,
- Ausbau des Personalkörpers,
- die personelle Absicherung der Gemeinsamen Zentren,
- die Stärkung der Verbindungsbeamtenstellen sowie
- eine nachhaltige Unterstützung der internationalen Kooperationsstrukturen.

#### 2. Aus- und Fortbildung

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor grenzüberschreitender Zusammenarbeit ist die Qualifikation der eingesetzten Beschäftigten.

Die GdP fordert deshalb:

- regelmäßige gemeinsame deutsch-belgische Einsatztrainings,
- regelmäßige grenzüberschreitende Übungen,
- gemeinsames Schießtraining

- Hospitationsprogramme,
- Sprachförderung,
- gemeinsame Führungsfortbildungen,
- Schulungen zu den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen,
- Schulungen zu Zuständigkeiten, Einsatzverfahren und Befugnissen,
- die Prüfung und Schaffung gemeinsamer regionaler Schieß- und Fortbildungseinrichtungen für Polizei- und Zollbehörden im Grenzraum.

Die Erfahrungen aus anderen europäischen Kooperationsräumen zeigen, dass erfolgreiche Zusammenarbeit maßgeblich von gegenseitigem Verständnis und persönlichem Vertrauen abhängt.

### 3. Technische und organisatorische Ausstattung

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit setzt voraus, dass Informationen schnell, sicher und zuverlässig ausgetauscht werden können.

Die GdP fordert daher:

- moderne Kommunikationsmittel,
- interoperable IT-Systeme,
- sichere digitale Datenübertragung,
- gemeinsame Lagebilder,
- leistungsfähige technische Ausstattung der Gemeinsamen Zentren,
- moderne mobile Einsatztechnik,
- kompatible Funk- und Kommunikationslösungen.

### 4. Rechtsschutz und Fürsorge

Die Beschäftigten müssen sich darauf verlassen können, dass sie bei grenzüberschreitenden Maßnahmen rechtlich abgesichert sind. Im Mittelpunkt steht dabei die Absicherung der Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland eingesetzt werden. Werden Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihrer Dienstausübung im Gaststaat mit einem Ermittlungsverfahren konfrontiert, dürfen sie damit nicht allein gelassen werden. Den entsendenden Staat trifft hier eine besondere Fürsorgepflicht.

Der vorliegende Vertrag wird diesem Anspruch aus Sicht der GdP noch nicht in vollem Umfang gerecht.

Vor diesem Hintergrund regt die GdP an, ggf. im Rahmen der nach dem Vertrag vorgesehenen Evaluierung und im Rahmen der Möglichkeit der einvernehmlichen Änderung des Vertrags, Artikel 43 um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

*„(2) Der entsendende Vertragsstaat ist verpflichtet, den betroffenen Beamtinnen und Beamten ab Beginn eines Ermittlungsverfahrens im Gaststaat vollumfänglichen dienstlichen Rechtsschutz zu gewähren. Dies umfasst die vollständige Übernahme aller notwendigen*

*Kosten der anwaltlichen Vertretung durch einen im Gaststaat zugelassenen Rechtsanwalt sowie etwaige Dolmetscher-, Gerichts- und Verfahrenskosten. Diese Verpflichtung endet mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat durch ein ordentliches Gericht im Gaststaat. Eine Verweigerung oder Aussetzung der Übernahme des dienstlichen Rechtsschutzes aufgrund laufender Ermittlungen wegen fahrlässiger Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen ist nicht zulässig.“*

Die GdP erwartet darüber hinaus klare und praxistaugliche Regelungen hinsichtlich:

- dienstlichem Rechtsschutz,
- Haftungsfragen,
- Unfallfürsorge,
- Verantwortlichkeiten bei gemeinsamen Maßnahmen,
- Nachbereitung belastender Einsatzlagen,
- Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Gerade bei Maßnahmen auf fremdem Hoheitsgebiet dürfen keine rechtlichen Unsicherheiten entstehen.

## 5. Europäische Förderung und finanzielle Unterstützung

Die GdP ist überzeugt, dass die weitere Vertiefung der grenzüberschreitenden Polizei- und Zollzusammenarbeit nicht allein als nationale Aufgabe verstanden werden darf. Die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger ist eine gemeinsame europäische Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund sollte die Europäische Union die praktische Umsetzung grenzüberschreitender Zusammenarbeit weiterhin aktiv unterstützen und die hierfür zur Verfügung stehenden Förderinstrumente konsequent ausbauen.

Die GdP regt an, bestehende europäische Förderprogramme stärker für die Unterstützung der Polizei- und Zollbehörden nutzbar zu machen. Dies betrifft insbesondere Investitionen in:

- Infrastruktur,
- Gemeinsame Zentren,
- internationale Kooperationsstrukturen,
- gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- grenzüberschreitende Übungen,
- Digitalisierung und IT-Infrastruktur,
- moderne Kommunikations- und Führungsmittel,
- gemeinsame Lage- und Analysefähigkeiten,
- den Auf- und Ausbau Gemeinsamer Zentren, Fortbildungseinrichtungen und gemeinsamer operativer Dienststellen,
- Sprachförderung und Austauschprogramme,
- die operative Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden,
- Beschaffung von modernsten Kommunikations- und Einsatzmitteln.